

**Veränderungssperre  
„Am Reichelsweiher, Schloss-, Kirch-, Wunsiedler- und  
Bayreuther Straße“  
220-4**

**Satzung  
über den Erlass einer Veränderungssperre  
für den räumlichen Geltungsbereich zur 1. Änderung und  
Erweiterung des in Kraft getretenen Bebauungsplanes  
für das Gebiet „Am Reichelsweiher, Schloss-, Kirch-, Wunsiedler-  
und Bayreuther Straße“, Gemarkungen Oberredwitz**

Vom 30.04.2021 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 4 vom 30.04.2021) in der vom 01.05.2021 gültigen Fassung.

Die Stadt Marktredwitz erlässt auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020 folgende Satzung über eine Veränderungssperre

**§ 1**

- 1) Für den räumlichen Geltungsbereich zur 1. Änderung und Erweiterung des in Kraft getretenen Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Reichelsweiher, Schloss-, Kirch-, Wunsiedler- und Bayreuther Straße“, Gemarkung Oberredwitz, wird eine Veränderungssperre erlassen.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im Plan der Stadt Marktredwitz vom 12.04.2021 rot umgrenzte Gebiet.  
Dieser Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**Veränderungssperre  
„Am Reichelsweiher, Schloss-, Kirch-, Wunsiedler- und  
Bayreuther Straße“  
220-4**

**§ 3**

- 1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Marktrechwitz.
- 2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Marktrechwitz nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Auf die 2-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

**Hinweis**

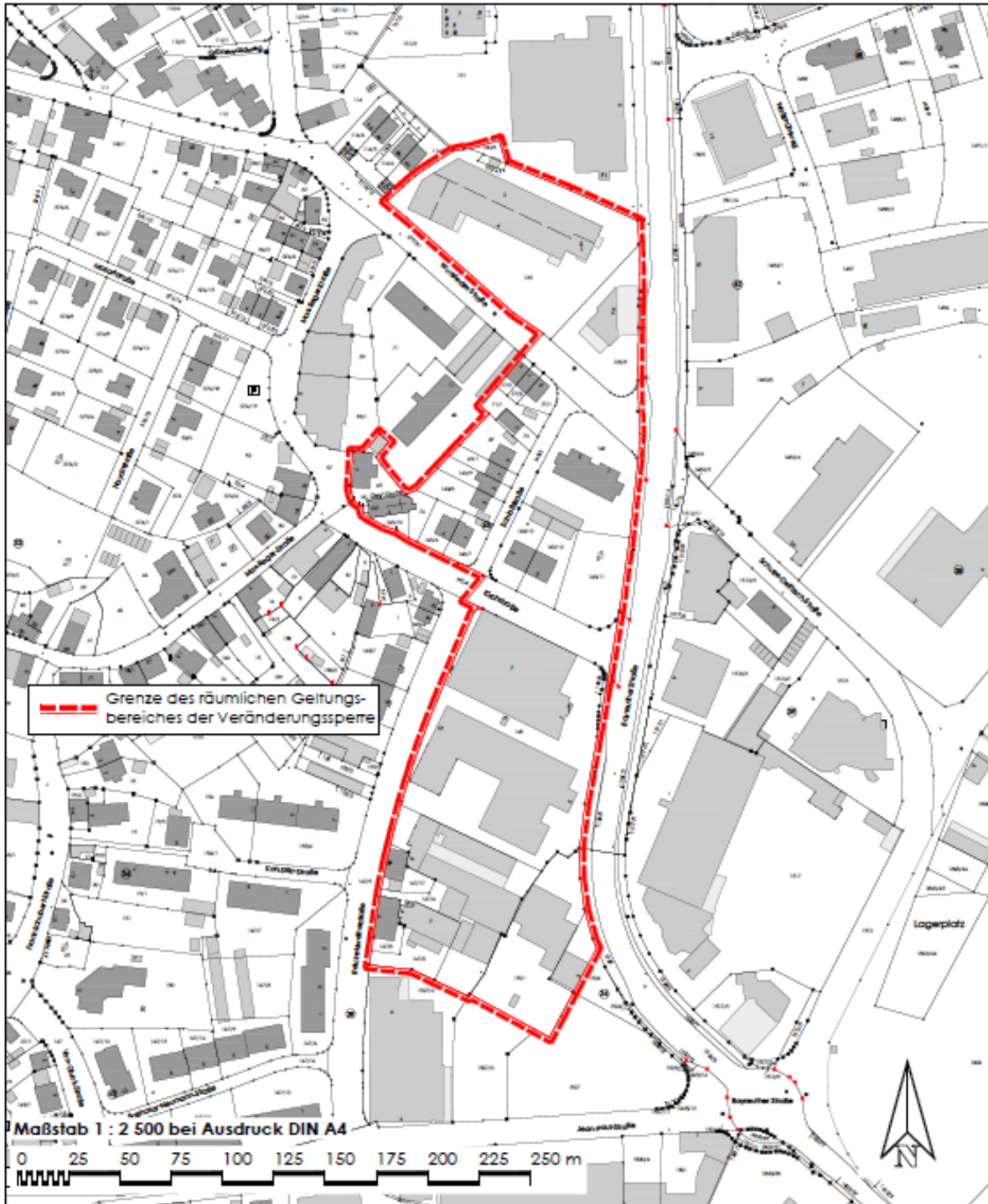
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 14 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

**Anlage**

# Veränderungssperre „Am Reichelsweiher, Schloss-, Kirch-, Wunsiedler- und Bayreuther Straße“ 220-4

Lageplan vom 12.04.2021

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung vom 12.04.2021 für den Erlass einer Veränderungssperre für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Am Reichelsweiher, Schloss-, Kirch-, Wunsiedler- und Bayreuther Straße", Gemarkung Oberredwitz, mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches



Stadt Marktredwitz, Stadtbauamt

Marktredwitz den, 30.04.2021 gez. Weigel  
Weigel, Oberbürgermeister